

BGer 4A_568/2013 vom 16. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_568_2013

FR: TF 4A_568/2013 du 16 avril 2014

IT: TF 4A_568/2013 del 16 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Handelsgerichts ist ein verfahrensabschliessender Endentscheid (Art. 90 BGG) einer Vorinstanz im Sinne von Art. 75 BGG . Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Mit Blick auf die grundsätzliche Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz (Art. 105 Abs. 1 BGG), zu denen auch die Feststellungen zum Prozesssachverhalt zählen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1), ist immerhin festzuhalten, dass auf die eigene Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin nicht abgestellt werden kann. Auch kann die Beschwerdeführerin nicht gehört werden, soweit sie ihre Argumentation auf tatsächliche Annahmen stützt, die von den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichen, ohne hinreichend begründete Sachverhaltsrügen zu erheben.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die von ihr vor der Vorinstanz eingeklagten Forderungen seien von der materiellen Rechtskraft des Urteils des Kantonsgerichts Glarus nicht erfasst. Die Vorinstanz sei unzutreffend davon ausgegangen, das Kantonsgericht Glarus habe die Verrechnung von Forderungen der Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin geprüft. Im Gegenteil habe das Kantonsgericht Glarus die allgemeine Verrechnungserklärung der Beschwerdeführerin als gegenstandslos bezeichnet und damit zum Ausdruck gebracht, dass es keine Verrechnung geprüft habe.

E. 2.2

Materielle Rechtskraft bedeutet, dass ein zwischen zwei Parteien ergangenes Urteil in einem späteren Prozess verbindlich ist. In positiver Hinsicht bindet die materielle Rechtskraft das Gericht in einem späteren Prozess an alles, was im Urteilsdispositiv des früheren Prozesses festgestellt wurde (sog. Präjudizialitäts- oder Bindungswirkung). In negativer Hinsicht verbietet die materielle Rechtskraft jedem späteren Gericht, auf eine Klage einzutreten, deren Streitgegenstand mit dem rechtskräftig beurteilten identisch ist, sofern der Kläger nicht ein schutzwürdiges Interesse an Wiederholung des früheren Entscheids geltend machen kann (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO sowie zum Ganzen BGE 139 III 126 E. 3.1 mit Hinweisen). Nach konstanter Rechtsprechung war die materielle Rechtskraft bereits vor Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung eine Frage des Bundesrechts, sofern der zu beurteilende Anspruch auf Bundesrecht beruhte (BGE 121 III 474 E. 2; 119 II 89 E. 2a S. 90; je mit Hinweisen).

Die materielle Rechtskraft der Entscheidung wird objektiv begrenzt durch den Streitgegenstand. Nach der präzisierten Rechtsprechung des Bundesgerichts beurteilt sich die Identität von prozessualen Ansprüchen nach den Klageanträgen und dem behaupteten Lebenssachverhalt, d.h. dem Tatsachenfundament, auf das sich die Klagebegehren stützen.

Dabei ist der Begriff der Anspruchsidentität nicht grammatikalisch, sondern inhaltlich zu verstehen. Der neue prozessuale Anspruch ist deshalb trotz abweichender Umschreibung vom beurteilten nicht verschieden, wenn er in diesem bereits enthalten war oder wenn im neuen Verfahren das kontradiktorische Gegenteil zur Beurteilung gestellt wird (BGE 139 III 126 E. 3.2.3; 136 III 123 E. 4.3.1; 123 III 16 E. 2a S. 19).

Die Rechtskraftwirkung tritt nur soweit ein, als über den geltend gemachten Anspruch entschieden worden ist. Inwieweit dies der Fall ist, ergibt die Auslegung des Urteils, zu der dessen ganzer Inhalt heranzuziehen ist. Zwar beschränkt sich die Rechtskraftwirkung auf das Urteilsdispositiv; doch ergibt sich dessen Tragweite vielfach erst aus einem Beizug der Urteilerwägungen, namentlich im Falle einer Klageabweisung (BGE 121 III 474 E. 4a S. 478). Die Tragweite des konkreten Urteilsdispositivs ist demnach im Einzelfall anhand der gesamten Urteilerwägungen zu beurteilen (BGE 136 III 345 E. 2.1 S. 348).

Die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auch auf die Verrechnungsforderung, soweit das Gericht diese beurteilt hat (Urteil 4C.233/2000 vom 15. November 2000 E. 3; Zingg, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. I, 2012, N. 133 zu Art. 59 ZPO ; Zürcher, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], 2. Aufl. 2013, N. 43 zu Art. 59 ZPO ; vgl. so ausdrücklich Art. 71 Abs. 2 BZP [SR 273]). In der Regel ergibt sich erst aus den Urteilerwägungen, ob und wie eine zur Verrechnung erklärte Gegenforderung beurteilt wurde.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin macht - jedenfalls sinngemäss - geltend, das Kantonsgericht Glarus habe die von ihr im Prozess zur Verrechnung gebrachte Forderung nicht beurteilt, weil es bereits aus anderen Gründen die eingeklagte Hauptforderung für unbegründet gehalten und die Klage abgewiesen habe. Mangels Verrechnung sei ihre eigene (nun eingeklagte) Forderung nicht untergegangen, und die Vorinstanz habe ihr zu Unrecht bloss den Betrag von EUR 129'970.05 zugesprochen. Dass es sich tatsächlich so verhält und die Vorinstanz durch ihre abweichende Ansicht Bundesrecht verletzt hat, vermag die Beschwerdeführerin indessen nicht darzutun:

E. 2.3.1

Die B. _____ klagte (gemäss der Zusammenfassung des Handelsgerichts) vor dem Kantonsgericht Glarus einen Anspruch von Fr. 2'936'362.85 für die Lieferung von Flugzeugtreibstoff, den Ersatz für Kosten der Standtage von Tanklastwagen, Annullierungskosten und weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, ein. Dabei zählte sie sämtliche Ansprüche, die ihr gemäss eigener Auffassung gegenüber der A. _____ zustanden, zusammen und zog davon die von der A. _____ geleisteten Vorauszahlungen ab. Demnach entsprach der eingeklagte Betrag den in Schweizer Franken umgerechneten Saldi des von ihr geführten EUR-Kontos von EUR 1'368'211.95 und des USD-Kontos von USD 584'500.--. Das Kantonsgericht Glarus prüfte die einzelnen im Soll und Haben aufgelisteten Positionen des EUR- bzw. des USD-Kontos, mithin jeweils einschliesslich der zugunsten der A. _____ aufgeführten Gutschriften. Zusammenfassend schützte es ausgewiesene Forderungen der B. _____ von EUR 5'652'229.95. Diesen stellte es die Zahlungen der A. _____ von EUR 5'782'200.-- gegenüber, woraus ein Saldo von EUR 129'970.05 zugunsten der A. _____ resultierte. Da somit die Vorauszahlungen der A. _____ die für berechtigt befundenen

Klageforderungen der B._____ überstiegen, wies das Kantonsgericht Glarus die Klage ab. Zudem hielt es fest, damit sei auch die von der A._____ mit Schreiben vom 18. April 2008 erklärte Verrechnung gegenstandslos geworden.

E. 2.3.2

In Anbetracht dieses Vorgehens des Kantonsgerichts Glarus hielt die Vorinstanz in ihrem Zwischenentscheid vom 2. März 2011 fest, das Kantonsgericht Glarus habe über sämtliche Forderungen der B._____ entschieden und die unbestrittenen Vorauszahlungen der A._____ von EUR 5'782'200.-- berücksichtigt. Da die Klage abzuweisen gewesen sei, habe es die verrechnungsweise geltend gemachten Ansprüche der A._____ nicht bzw. nur so weit beurteilen müssen, "als nicht ein Saldo zugunsten der [B._____]" resultiert habe. Die A._____ habe mit der dem Kantonsgericht Glarus eingereichten Klageantwort festgehalten, soweit die Klage geschützt werde, mache sie in entsprechendem Umfang Verrechnung geltend mit der ihr aus dem Geschäft vom 3. Juli 2007 gegen die B._____ zustehenden Forderung aus der vorausbezahlten, aber bis heute nicht erbrachten Treibstofflieferung in der Höhe von EUR 2'010'358.98. Diesen auf EUR 2'010'359.-- aufgerundeten Betrag - so die Vorinstanz weiter - mache die A._____ nun mit ihrer Klage geltend. Da diese Ansprüche im Verfahren vor dem Kantonsgericht Glarus (als Verrechnungsforderung) nicht bzw. nur teilweise beurteilt worden seien, erweise sich die von B._____ erhobene Einrede der abgeurteilten Sache, soweit sie "gegen die vorliegende Klage insgesamt" erhoben werde, als nicht begründet. Sie sei jedenfalls in der Höhe des vom Kantonsgericht Glarus berechneten Saldos zugunsten der A._____ von EUR 129'970.05 zu verwerfen. Dieser Betrag könne von der A._____ auf jeden Fall geltend gemacht werden. Soweit die Forderung der A._____ den Betrag von EUR 129'970.05 übersteige, stehe der B._____ die Möglichkeit offen, in Bezug auf jede einzelne Position den begründeten Einwand zu erheben, dass diese in dem vom Kantonsgericht Glarus berechneten Saldo erfasst und damit bereits rechtskräftig beurteilt worden sei. Aus diesen Überlegungen sei auf die Klage einzutreten.

Entsprechend dem - nicht angefochtenen - Zwischenentscheid vom 2. März 2011 ging die Vorinstanz in Endentscheid vom 28. August 2013 sämtliche Positionen im Einzelnen durch und prüfte dabei, ob und inwieweit das Kantonsgericht Glarus über die im vorliegenden Verfahren von der A._____ eingeklagte Forderung (aufgrund der Verrechnungserklärung) entschieden hatte. Dabei gelangte sie zum Schluss, die A._____ habe nicht nachgewiesen, dass ihr Ansprüche zustünden, die nicht bereits vom Kantonsgericht Glarus beurteilt worden seien. Das Kantonsgericht Glarus - so das Handelsgericht - habe die Ansprüche der Parteien aus den Lieferungen, Vorauszahlungen und dem behaupteten Schaden vollständig beurteilt, womit auch allfällige Forderungen der Parteien "aus Verrechnung untergegangen" seien. Soweit die A._____ geltend mache, das Kantonsgericht Glarus habe ihre Verrechnungsforderungen falsch berechnet bzw. Einwände von ihr nicht oder unzureichend berücksichtigt, sei sie nicht zu hören, nachdem das Urteil des Kantonsgerichts Glarus rechtskräftig sei und einer Neubeurteilung im vorliegenden Verfahren die materielle Rechtskraft entgegenstehe. Zusammenfassend hielt die Vorinstanz fest, dass die B._____ der A._____ EUR 129'970.05 nebst Zins zu 5 % seit dem 3. Juli 2007 zu bezahlen habe.

E. 2.3.3

Zu Unrecht hält die Beschwerdeführerin der Vorinstanz vor, sie sei fälschlicherweise davon ausgegangen, das Kantonsgericht Glarus habe die Verrechnung ihrer Forderungen gegen die Beschwerdegegnerin geprüft und festgestellt, während das Kantonsgericht Glarus in Wirklichkeit lediglich festgestellt habe, dass die Vorauszahlungen höher gewesen seien als die kumulierten Werte der Lieferungen. Das Kantonsgericht Glarus prüfte zwar in der Tat vordergründig nicht die Verrechnungserklärung der A._____, sondern bezeichnete diese als gegenstandslos. Es behandelte jedoch im Rahmen der Berücksichtigung der von der B._____ zugunsten der A._____ aufgeführten Gutschriften bzw. Vorauszahlungen die Forderungen der B._____ materiell. Es gelangte zum Schluss, den anerkannten Zahlungen der A._____ in der Höhe von EUR 5'782'200.-- stünden "ausgewiesene Forderungen" der B._____ von insgesamt EUR 5'652'229.95 gegenüber. Wenn es die Klage der B._____ abwies, hielt es damit der Sache nach eine Verrechnungslage und eine Verrechnungserklärung im entsprechenden Umfang für gegeben. Die A._____ zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht angenommen hätte, dass das Kantonsgericht Glarus über die gegenseitigen Forderungen der Parteien entschieden und die Verrechnung bejaht hat.

E. 2.3.4

Nach dem Gesagten ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Klageforderung der A._____ bis auf den Betrag von EUR 129'970.05 bereits vom Kantonsgericht Glarus rechtskräftig beurteilt und in diesem Umfang durch Verrechnung getilgt worden ist.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.